

# Annullierungskosten-Versicherung für Kurse, Seminare und Lehrgänge

## INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E566

### 1 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police oder in der Buchungsbestätigung aufgeführten Personen. Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

- in der Schweiz haben;
- in der Europäischen Union (EU) haben, sofern die Versicherung höchstens 4 Monate dauert und zusammen mit der Weiterbildungsleistung in der Schweiz abgeschlossen bzw. gebucht wird.

### 2 Steuerentrichtungspflicht durch ausländische Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz sind selber dafür verantwortlich, dass sie die einschlägigen steuergesetzlichen Vorschriften einhalten. Versicherungsnehmer sollten sich über die in ihrem Domizilland anwendbaren Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit der ERV Anwendung finden, informieren und individuell durch eine fachkundige Person beraten lassen. Je nach Rechtsordnung hat der Versicherungsnehmer die Pflicht, bei einer im Ausland abgeschlossenen Versicherung selber die Versicherungssteuer in seinem Wohnsitzland abzuführen.

### 3 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Weiterbildungsleistung ihre Teilnahmefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen (Ziffer 4 B).

Auch bei bevorstehenden Operationen, Behandlungen oder medizinischen Eingriffen, die auf die Durchführung des Lehrgangs noch Einfluss nehmen könnten, ist der Verlauf und die Teilnahmefähigkeit am Kurs, Seminar oder Lehrgang mit dem behandelnden Arzt vorzubesprechen (Ziffern 6 B b und c).

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet am letzten Tag der gebuchten Weiterbildungsleistung, unabhängig davon ob eine eventuelle Abschlussprüfung bestanden wurde oder nicht.

### 4 Versicherte Ereignisse

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Weiterbildungsleistung nicht antreten kann oder vorzeitig abbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Weiterbildungsleistung eingetreten ist:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
  - einer versicherten Person,
  - einer Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
  - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;

- wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor Beginn oder während der Weiterbildungsleistung
  - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen),
  - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird oder
  - die versicherte Person beruflich bedingt ihren Wohnort wechseln muss und die Reisedistanz zum Weiterbildungsort mehr als eine Stunde beträgt.

B Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Weiterbildungsleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung oder vor Antritt der Weiterbildungsleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Weiterbildungsleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert oder abgebrochen werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3).

### 5 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung oder den Abbruch der Weiterbildungsleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV

- die effektiv entstehenden Annullierungskosten, wenn die versicherte Person die gebuchte Weiterbildungsleistung nicht antreten kann;
- die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Weiterbildungsleistung bei vorzeitigem Abbruch.

Gesamthaft sind diese Leistungen durch den Weiterbildungsleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 20 000.--.

### 6 Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind Ereignisse,
- die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Weiterbildungsleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 4 B;
  - die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
  - bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadeneignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
  - die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
  - die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreiseperrre usw.);
  - die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
    - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
    - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
    - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
    - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
  - die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
  - die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
  - die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
  - die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
  - welche die versicherte Person die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
  - die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- wenn der Leistungsträger (Schule, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt, ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte absagen, ändern oder abbrechen müssen;
  - wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung oder zum Abbruch gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder

bei Buchung oder vor Antritt der Weiterbildungsleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;

- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Weiterbildungsleistung nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung oder Abbruch bezüglich Ziff. 4 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Teilnahmeunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
  - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.

## 7 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

## 8 Obliegenheiten im Schadenfall

- A Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Die Buchungsstelle (Schule, Veranstalter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- C Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch.
- D Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
  - die Buchungsbestätigung/der Mietvertrag sowie die Rechnungen für die Annullierungskosten (Originale),
  - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
  - eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person,
  - die Kopie der Versicherungspolice/Buchungsbestätigung.
- E Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Teilnahme an der Weiterbildung zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandeln haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- F Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- G Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
  - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Arztzeugnis, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden,
 wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## 9 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

## 10 GLOSSAR

### A Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### E Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

### G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

### K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

### S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

### U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

### Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

### W Weiterbildungsleistung

Als Weiterbildungsleistungen gelten die Buchung eines Kurses, eines Seminars oder eines Lehrgangs.

### Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

 ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP  
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE